

Bericht aus dem Gemeinderat – Sitzung vom 19. Juni 2017

Bürgermeister Berger eröffnet die heutige öffentliche Sitzung des Gemeinderats und begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse sowie die Zuhörerschaft. Er stellt weiter formal die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße, form- und fristgerecht erfolgte Einladung zur heutigen Sitzung fest.

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung aus der Mitte des Gemeinderats vor Eintritt in die Beratungen gestellt.

TOP 1) Bekanntgaben

1. Bekanntzugebende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22. Mai 2017 liegen nach Auskunft des Bürgermeisters nicht vor.
2. Wie in der letzten Sitzung schon kurz bekannt gegeben findet die nächste reguläre öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 31. Juli 2017 um 20.00 Uhr statt; die vorsorglich und zusätzlich für den 10. Juli 2017 terminierte Sitzung fällt aus. Die erste Sitzung nach der Sommerpause ist am 18. September 2017 vorgesehen, Beginn 20.00 Uhr. Die folgenden Sitzungstermine -mit Beginn jeweils um 19.30 Uhr- finden dann wie folgt statt:
 - 09. Oktober 2017
 - 30. Oktober 2017
 - 20. November 2017
 - 11. Dezember 2017
 - 18. Dezember 2017

Für den 02. oder 09. Dezember 2017, vormittags, ist zusätzlich eine Gemeinderatsklausur zum Thema NKHR vorgesehen.

3. Unvermutete Handkassenprüfungen beim Hauptamt, der Tourist-Info und in der Eishalle ergaben nach den Worten des Bürgermeisters keinerlei Beanstandungen, diese werden jeweils sauber und ordnungsgemäß geführt.
4. Wie den Mitgliedern des Gremiums anlässlich der letzten Sitzung schon bekannt gegeben findet der Termin zur gemeinsamen Waldbegehung mit dem Kreisforstamt zur Halbzeit des 10-jährigen Forsteinrichtungswerks am 21. Juli 2017 statt. Beginn ist jedoch erst um 18.00 Uhr, nicht schon um 16.00 Uhr, Treffpunkt bei der Rotmooshalle. Themen werden insbesondere sein:
 - > Ergebnis der Zwischenrevision > Jagdbestandspflege
 - > Nutzungshöhe / Hiebsatz > Waldwegebau
 - > Wildverbiss und Auswirkungen > Klimawandel / Einsatz der Douglasie

5. Am 10. September 2017 ist außerdem die Einweihung der neuen Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus in Obergebisbach und die Segnung des TSF Niedergebischbach-Hornberg geplant. Die Mitglieder der Feuerwehr werden das Gebäude bis zu diesem Zeitpunkt nach den Worten des Bürgermeisters noch weiter renovieren/sanieren. Kommandant Christian Dröse erläutert kurz das dabei vorgesehene Programm und den Ablauf der Einweihung.
6. Bürgermeister Berger informiert weiter über die zwischenzeitlich bei der Verwaltung eingegangenen baurechtlichen Entscheidungen.
Vom Baurechtsamt erteilt wurden:
 - am 22.05.2017 die Genehmigung zum Umbau und Modernisierung des Wohnhauses und Anbau von Nebenräumen – Nachtrag zur Baugenehmigung (Abwalmung des Daches) auf dem Grundstück Flst.Nr. 2102 der Gemarkung Herrischried, Liftstraße 54,
 - am 22.05.2017 die Genehmigung zum Umbau der bestehenden Dachgauben auf dem Grundstück Flst.Nr. 926/12 der Gemarkung Wehrhalden, Steinernekreuzweg 16,
 - am 09.06.2017 die Genehmigung zum Anbau eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 244 der Gemarkung Niedergebischbach, Winkelweg 14,
 - am 14.06.2017 die Genehmigung zum Umbau und zur Erweiterung des Einfamilienwohnhauses - Nachtragsbauantrag auf dem Grundstück Flst.Nr. 37 der Gemarkung Wehrhalden, Giersbach 2.

TOP 2) Fragen und Anregungen aus dem Gemeinderat, Bürgerfrageviertelstunde

a) Fragen und Anregungen aus dem Gemeinderat:

1. Gemeinderat Bernhard Kühnel erkundigt sich zur übergeordneten Thematik Tourismus über den aktuellen Sachstand in den Bereichen Instandsetzung Murgtalpfad, Wohnmobilstellplätze/Ausbau der Infrastruktur und Ruhebänke ausmähen. Bürgermeister Berger -und einige Ortsvorsteher- unterrichten hierzu, dass einzelne Personen sich um die Pflege der Flächen um die Ruhebänke kümmern würden. Der Aufbau einer zusätzlichen Infrastruktur im Zusammenhang mit den ausgewiesenen Stellplätzen für Wohnmobile ist bis heute an den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gescheitert, ebenso eine umfassende Instandsetzung des Murgtalpfades nebst zugehörigen Einrichtungen, hier gibt es keine neuen Entwicklungen. Der Bürgermeister weist ergänzend darauf hin, dass die Wohnmobil-Stellplätze kostenlos zur Verfügung gestellt und für deren Benutzung keine Gebühren seitens der Gemeinde erhoben werden.

2. Nach fristgerecht erfolgter Fertigstellung des Naturpark-Gartens unterhalb der Kirche schräg gegenüber dem Rathaus übt Gemeinderat Bernhard Kühnel Kritik an der grundsätzlichen Optik sowie den bei der Gestaltung verwendeten Materialien und gepflanzten Bäumen. Das aktuelle Erscheinungsbild mit Rasenfläche, Steintreppe, Pflasterung und die vorhandenen Baumarten sind nach seinen Worten nicht typisch für einen ländlichen Raum, sondern erinnern ihn eher an einen Stadtpark. Gemeinderat Michael Arzner verweist in diesem Zusammenhang auch auf die entstandenen Kosten, gibt aber zu bedenken, dass der Park von der Mehrheit des Gemeinderats so beschlossen wurde. Gemeinderat Klaus Stöcklin ist der Meinung, dass auf eine offizielle Einweihung besser verzichtet werden sollte.

Bürgermeister Berger kann diese Kritik -wenn überhaupt- allerdings nur zu einem kleinen Teil nachvollziehen, er erläutert nochmals die umfassenden Maßnahmen und Arbeiten, die zur Gestaltung des Grundstücks und Beseitigung der vorhandenen „Altlasten“ notwendig waren. In der Bevölkerung gebe es auch genügend positive Stimmen, die die Gestaltung des Parks als gelungen bezeichnen würden, diese Einschätzung wird auch von anderen Mitgliedern des Gemeinderats geteilt und bestätigt.

3. Gemeinderat Dirk Bürklin regt aus aktuellem Anlass weiter an, die Aufstellung von Toiletten anlässlich des Kunststückchen-Marktes beim Klausenhof in Großherrischwand zu prüfen. Man werde sich die Örtlichkeiten genauer ansehen und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten eine befriedigende Lösung zu finden, wie Bürgermeister Berger ausführt.
4. Aus der Mitte des Gremiums (Gemeinderätin Hannelore Thiel und Gemeinderat Klaus Stöcklin) wird darauf hingewiesen, dass seitens der Verwaltung darauf geachtet werden sollte, das jeweils aktuelle Mitteilungsblatt auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Bürgermeister Berger erläutert, dass die Fa. Zentner bereits seit längerer Zeit den Auftrag habe, die Pflege der Homepage und damit auch die Veröffentlichungen technisch zu vereinfachen. Dennoch werde versucht -auch oder trotz beschränkter personeller Kapazitäten- hier möglichst zeitnah auf dem aktuellen Stand zu sein, was aber leider nicht immer gelinge. Er gibt auch zu bedenken, dass der Fa. Huber-Druck finanzielle Einbußen drohen, falls das Mitteilungsblatt zeitgleich auf der Homepage veröffentlicht und ein postalischer Bezug damit überflüssig werde.

b) Anfragen aus der Bürgerschaft:

1. Aus der Zuhörerschaft (Heinz Gerspach) wird angesichts der unter TOP 8 der heutigen Sitzung neu zu fassenden Kurtaxesatzung in diesem Zusammenhang deutliche Kritik zu einzelnen Aspekten geübt. So sei das Schwimmbad nahezu drei Monate geschlossen (auch während der Pfingstferien) und die Erhebung der Kurtaxe auch bei Vermietungen an Arbeiter, die sich aus Berufsgründen den ganzen Tag außerhalb des Gemeindegebiets aufhalten und damit gar nicht

die Möglichkeit hätten, von örtlichen Einrichtungen zu profitieren, kann nach seinen Worten so ebenfalls nicht angehen.

Der Bürgermeister erinnert hierzu an die Personalkosten für den von der Gemeinde beschäftigten Bademeister und dass eine Ausweitung der derzeitigen Öffnungszeiten des Hallenbades zusätzliches Personal benötige, verbunden mit weiteren Kostensteigerungen und damit stärkeren finanziellen Belastungen für den Gemeindehaushalt, die die Gemeinde unter Umständen dazu zwingen, beispielsweise die Grundsteuer zu erhöhen. Auch notwendige Revisionen und Instandhaltungen sowie das langsame Auftauen des gefrorenen Hallenbodens nach der vorhergehenden Eislaufsaison erfordern aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gewisse Zeiten, in denen das Hallenbad geschlossen werden muss. Die Kurtaxe-Erhebung könne seiner Meinung nach im Übrigen sehr wohl über den Preis weitergegeben werden.

TOP 3) Energetische Untersuchung und Erstellung eines Sanierungsfahrplans für das Hallenbad / Eishalle; Beschlussfassung

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, eine energetische Analyse der gemeindeeigenen Liegenschaft „Liftstraße 71“ in Herrischried mit dort untergebrachtem Hallenbad und Eissporthalle in Auftrag zu geben, um die über die Jahre konstant sehr hohen Energiekosten mittelfristig senken zu können. Der im Rahmen dieser Analyse erstellte Sanierungsfahrplan mit Perspektive 2050 gilt als Erfüllungsoption für das Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg. Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen können darüber hinaus die Gemeindefinanzen nachhaltig deutlich entlastet werden. Die Beratungsleistung wird durch ein Programm des Bundes ebenfalls zu 80% gefördert.

Die Maßnahme unterstützt die Bemühungen des Landkreises Waldshut, die regionalen Klimaschutzaktivitäten über die Vorbildfunktion der Gemeinden zu stärken. Im Rahmen der Kooperation der regionalen Energieagenturen wird die Energieagentur Landkreis Lörrach GmbH als Kooperationspartner der Energieagentur Schwarzwald-Hochrhein mit der energetischen Analyse beauftragt.

Mit der Erstellung eines Sanierungsfahrplans erhält die Gemeinde eine detaillierte Einschätzung über den Status Quo, Einsparpotenziale und die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Liegenschaft Eishalle/Hallenbad. Zudem werden die Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien untersucht. Die vorgeschlagenen Schritte werden nach technischer Umsetzbarkeit, ökologischem Nutzen und Rentabilität bewertet. Mittels eines Variantenvergleichs wird ein Zielszenario ermittelt. Ein Maßnahmenkatalog priorisiert die notwendigen Schritte, um die Liegenschaft in einen klimaneutralen Gebäudebestand im Jahr 2050 zu integrieren.

Die **Leistungen** umfassen zudem:

- die Antragstellung für Fördermittel aus dem Programm „Förderung von Energieberatung für Kommunen“ für die energetische Beratung
- Beratung zu weiteren Fördermitteln für investive Maßnahmen
- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für investive Maßnahmen.

Die **Kosten** für die vorgesehene energetische Analyse belaufen sich auf:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| - Angebotssumme netto | € 13.500,00 |
| - abzüglich 80% Zuschuss BAFA | € 10.800,00 |
| - Eigenanteil der Gemeinde netto | € 2.700,00 |

Der Gemeinderat beschließt nach Diskussion einstimmig, die Energieagentur Landkreis Lörrach GmbH mit der Erstellung einer energetischen Untersuchung der Liegenschaft Eissporthalle und der Erstellung eines Sanierungsfahrplans für das Hallenbad auf der Grundlage des Angebots vom 12.05.2017 zu beauftragen. Für die Beratungsleistungen soll ein entsprechender Zuschussantrag gestellt werden.

TOP 4) Flurbereinigung Görwihl-Strittmatt;

h i e r: Waldwegekonzept auf Gemarkung Wehrhalden/Giersbach,
Kosten und Unterhaltung; Beschlussfassung

Mit Beschluss des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung vom 02. Dezember 2011 wurde die Flurbereinigung Görwihl-Strittmatt (Wald) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Waldgebiete der Gemarkung Strittmatt und Segeten sowie ein paar einzelne Flurstücke auf den Gemarkungen Engelschwand, Rotzingen und Wehrhalden (auf dem Gebiet der Gemeinde Herrischried). Das im Verfahren liegende Gebiet wurde mit Änderungsbeschluss 1 vom 25. April 2016 auf 1.244 ha Verfahrensfläche erweitert. Mit dem Änderungsbeschluss 1 wurden auch etliche Flurstücke der Gemeinde Herrischried auf Gemarkung Wehrhalden im Gewann „Kohlholzrütte“ mit in das Verfahren einbezogen. Es gab keine Widersprüche gegen die Beiziehung. Die Waldeigentümer wurden vorher informiert und in einem Ortstermin über die Ziele der Flurbereinigung aufgeklärt.

Einige Eigentümer von Waldgrundstücken auf der Gemarkung Wehrhalden haben ebenfalls ihr Interesse an der Einbeziehung ihrer Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren angemeldet, mit dem Ergebnis, dass dieser Bereich über die Gemeindegrenzen von Görwihl hinaus abgerundet und ergänzt wurde.

Insgesamt werden damit rd. 400 m Holzabfuhrweg und rd. 500 m Maschinenwege erneuert. Die vorgesehenen Maßnahmen im Einzelnen:

- Weg 2281 und 2282: Dieser Weg soll so verbreitert werden, dass eine Holzabfuhr wieder möglich ist,
- Weg 2291/2292: Soll als Maschinenweg hergerichtet werden, wobei im Bereich des Wegeteilstücks 2292 dieser um ein paar Meter nach Norden verschoben werden soll. Der Weg ist nicht ausgemarkt,
- Weg 2701 und 2300: Sollen wieder als Maschinenwege hergerichtet werden.

Wegbreiten der geplanten Wege:

- Betriebswege (Maschinenwege) à 3,0m Wegkoffer = Fahrbahn (Pultprofil) – i.d.R. nur Profil herstellen ohne Schottereinbau
- Holzabfuhrwege à 4,0 m Wegkoffer (Fahrbahn 3,0m) mit Schottereinbau + Wegseitengraben für Entwässerung 0,5 – 1,0m

2. Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan:

Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den darin vertretenen Waldeigentümern hat die untere Flurbereinigungsbehörde die Linienführung und den jeweiligen Ausbaustandard von Feld- und Waldwegen im Verfahrensgebiet festgelegt. Hierbei wurde die Beanspruchung durch den forstwirtschaftlichen Verkehr und die möglichst optimale Erschließung der künftigen Grundstücksflächen ebenso berücksichtigt wie der nur eingeschränkt zur Verfügung stehende Finanzrahmen sowie ökologische Vorrangflächen. Für die Forstwirtschaft bedeutet der angestrebte Neuzustand eine deutliche Verbesserung. Die Gemeinde Herrischried profitiert vom hohen Ausbaustandard insbesondere der Holzabfuhrwege (i.a. durchgängige Anlage von Wegseitengräben und Ableitung des Oberflächenwassers ins umliegende Gelände wegen Hochwasserschutz). Im Entwurf der Wege- und Gewässerkarte (Anlage 1 der Sitzungsvorlage) ist u.a. ersichtlich, welche Wege für welche Belastungen ausgebaut werden. Holzabfuhrwege (Fahrwege) sind in dicker roter gestrichelter Linie, Betriebswege (Maschinenwege) in dünner roter gestrichelter Linie dargestellt. Ebenfalls sind darin die Flächen für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gekennzeichnet.

Verbunden mit der Übernahme von Ausgleichsmaßnahmen ist die Verpflichtung zur Pflege laut Pflegeplan. Zum jetzigen Zeitpunkt sind auf Gemarkung Wehrhalden jedoch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.

3. Finanzierung:

Die Gemeinde Herrischried selbst besitzt im Plangebiet keine eigenen Grundstücke, sodass sie auch keinen Kostenbeitrag (derzeit ca. 617,- €/ha) bereitstellen muss. Sie muss sich aber zur Pflege der Wege verpflichten.

Entsprechend dem von der unteren Flurbereinigungsbehörde aufgestellten Kostenplan werden die Aufwendungen für das Verfahren wie folgt aufgeteilt:

Kosten Wegebau, Wasserbau, Erholung, Landschaftspflege, Bodenordnung, Verwaltung der TG	2.828.859 €
VTG-Beitrag (12,5%)	354.000 €
Ausführungskosten	3.182.859 €
Zuschuss 80 %	2.546.287 €
Anteil Gemeinde Görwihl – Festbetrag	50.000 €
Anteil Grundstückseigentümer	586.572 €
Belastung der Teilnehmer (€/ha)	617 €

Durch den freiwilligen Beitrag der Gemeinde Görwihl reduziert sich die Belastung für die Teilnehmer (Eigenanteil) um ca. 50 €/ha.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 42 Abs. 2 FlurbG sich vor der Genehmigung des Plans durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung zu verpflichten:

1. die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zu übernehmen. Statt Übertragung des Eigentums können auch dingliche Rechte zugunsten der Gemeinde begründet werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, so weit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zustande kommt,
2. die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG) zu übernehmen. Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.
3. das Einvernehmen über Linienführung und Ausbaustandard der im Entwurf des Wege- und Gewässerplans ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege zu erteilen (*Anlage 1*),
4. der vorliegenden Benutzungs- und Unterhaltsregelung bei Waldwegen gemäß dem Landeswaldgesetz (*siehe Anlage 3*) zuzustimmen,
5. dem Kosten- und Finanzierungsplan zuzustimmen.

TOP 5) Sanierung Gemeinschaftsschule Hotzenwald
 h i e r: Auftragsvergabe Schlosserarbeiten; Beschlussfassung

Die laufenden Sanierungsarbeiten am bestehenden Schulgebäude liegen im Zeitplan. Beim Ausbau der alten Fenster wurde festgestellt, dass die Befestigung der Rahmen mit erheblich höherem Zeitaufwand als zunächst vermutet gelöst werden musste. Der Vorschlag aus dem Gemeinderat, die auszubauenden Fenstern Dritten zur weiteren Nutzung anzubieten, hätte sich damit gar nicht umsetzen lassen.

Die **Schlosserarbeiten** waren in den bisher vom Gemeinderat beschlossenen und vergebenen Aufträgen nicht enthalten. Die Arbeiten wurden ausgeschrieben, die Submission erfolgt am 13. Juni 2017. Über die Ergebnisse wird in der Sitzung mittels Tischvorlage berichtet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die günstigste Bieterin, die Firma Fricker, Görwihl, zum Angebotspreis von € 40.624,22 zu vergeben.

TOP 6) Bauangelegenheiten

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen gemäß §§ 36 Abs. 1 i.V.m. 34 BauGB zum Anbau von Garagen mit Lager und Aufbau einer Dachgaube an der Nordseite des Gebäudes auf dem Grundstück Flst.Nr. 1095 der Gemarkung Herrischried, Liftstraße 39.

**TOP 7) Jahresabschluss 2016 der Hotzenwald Tourismus GmbH;
 Beschlussfassung**

Der Jahresabschluss der Hotzenwald Tourismus GmbH wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt und vom Aufsichtsrat vorberaten. Das (gemeinsame) Abstimmungsverhalten der Gemeindevertreter im Aufsichtsrat (Bürgermeister und Gemeinderat Dirk Bürklin) wird durch die Beschlussfassung im Gemeinderat festgelegt. Aus diesem Grund ist der Jahresabschluss zuvor in den Gemeinderatsgremien der Gemeinden Görwihl, Herrischried und Rickenbach zu beraten und eine Abstimmungsempfehlung zu erteilen. Der Abschluss wird durch die derzeitige Geschäftsführerin der Hotzenwald Tourismus GmbH, Frau Nicola Vonhof, in der Sitzung vorgestellt und erläutert. Den Sitzungsunterlagen wurden die Abschlusszahlen aus der Präsentation als Anlage beigelegt, ebenso die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht.

Vorab kann festgestellt werden, dass die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel die Ausgaben für den Geschäftsbetrieb abgedeckt haben. Bei den Haushaltspositionen sind zwischen Ansatz und Ergebnis in einzelnen Fällen Abweichungen festzustellen. Diese werden in der Sitzung ebenfalls erläutert.

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindevertreter einstimmig, im Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, den Jahresabschluss 2016 und den beigefügten Lagebericht wie vorgelegt festzustellen.

TOP 8) Neufassung der Kurtaxesatzung; Beschlussfassung

h i e r: Erhöhung der Abgabensätze, Änderung der Regelung über die Pauschalkurtaxe

Seit Jahren erhebt die Gemeinde Herrischried Kurtaxe, um den Aufwand für den Kurbetrieb im weiteren Sinn teilweise zu finanzieren. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kurtaxe ist das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, das ihren Zweck wie folgt definiert:

§ 43 (Auszug)

Kurtaxe

Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu decken.

Die **Erhöhung der Kurtaxesätze** ist der erste Gegenstand der vorgesehenen Satzungsänderung.

Die kostenlose Benutzung des ÖPNV wurde durch die in der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2016 beschlossene Verlängerung der KONUS-Kooperationsvereinbarung mit der Schwarzwald Tourismus GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 weiterhin sichergestellt. Im Modell KONUS-IV sind von den Mitgliedsgemeinden nun 0,42 € statt der bisherigen 0,36 € pro Übernachtung (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer) zu entrichten.

Bei Einführung des Konus-Modells war zum 01.01.2007 die Kurtaxe auf die noch jetzt geltenden Sätze angepasst worden, um die Zusatzkosten zu finanzieren.

Für die ab 2017 entstehenden Mehrkosten war im vorigen Jahr eine Anpassung der Sätze zum 1. Januar 2017 nicht mehr zumutbar, weil sich die Zimmervermieter im Herbst mit ihren Angeboten nicht mehr hierauf einrichten konnten. Die Verwaltung hatte seinerzeit vorgeschlagen, dass die Erhöhung mit einem Jahr Verzögerung, also zum 01.01.2018 eintreten sollte, um den Zimmervermietern einerseits ausreichend Zeit einzuräumen, diese Erhöhung auch rechtzeitig den Gästen ankündigen zu können. Weiter wurde beabsichtigt, den Erhöhungsbetrag wieder auf volle 10 Ct. zu

glätten. (vgl. hierzu Sitzungsvorlage zum 19.09.2016). Der Gemeinderat hat dem so zugestimmt.

Nach dem geltenden Abgabenrecht sind die Abgabensätze vom Gemeinderat aufgrund einer ihm vorgelegten Kalkulation festzusetzen.

Dabei sind ihm die im Hinblick auf das Kostenüberdeckungsverbot zu beachtenden Obergrenzen vorzuweisen, bis zu der die Abgabensätze theoretisch festgesetzt werden können. Innerhalb dieses Ermessensspielraums kann sich der Gemeinderat bei der Festsetzung dann bewegen.

Letztmals am 18.05.2015 war dem Gemeinderat eine solche Kalkulation vorgelegt worden, die auch die Grenzen für den kalkulatorisch mit der Kurtaxe verzahnten Fremdenverkehrsbeitrag nachwies. Aufgrund dieser Kalkulation hatte der Gemeinderat beschlossen, die Abgabensätze beider Abgaben (Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeitrag) unverändert beizubehalten. Gleichzeitig wurde für die Kurtaxe die Befreiungsregelung neu gefasst.

Die nun zum 01.01.2018 beabsichtigte Erhöhung der Kurtaxe infolge der Konus-Verteuerung erfordert eine erneute Kalkulation auf der Basis aktueller Daten, einschließlich der Mehrkosten für Konus.

Hierbei wird auch wieder der Fremdenverkehrsbeitrag einbezogen. Die gewissermaßen als „Nebenprodukt“ für diese Abgabe errechneten Grenzen entsprechen in etwa den bisherigen – hier ist derzeit **k e i n** Handlungsbedarf gegeben. Insbesondere wird beim Fremdenverkehrsbeitrag die Toleranzschwelle von 50 % der bisherigen Satzobergrenzen nicht überschritten.

Die Kurtaxe-Kalkulation wurde dem Gemeinderat als Anlage mit den Sitzungsunterlagen vorgelegt; in dieser ist nachgewiesen, wie hoch die Kurtaxesätze festgelegt werden dürfen, damit keine Kostenüberdeckung entsteht.

Sie beruht auf den Planungsdaten des Haushaltsplanes 2017 und hat dieselbe Struktur wie die bisherigen Berechnungen, ist also nach wie vor gestaffelt aufgebaut:

Zunächst wird ermittelt, welcher Prozentsatz der kurtaxefähigen Kosten (Einrichtungen, Veranstaltungen, kostenlose ÖPNV-Nutzung) durch die Kurtaxe effektiv gedeckt ist.

Der durch die Kurtaxe nicht finanzierte Kostenanteil wird um die Kosten der Kurverwaltung (die nicht kurtaxefähig sind) ergänzt und (wie erwähnt nur informativ) der höchstzulässige Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag ermittelt.

Die Kalkulation (Stand: 06.2017) weist für die Kurtaxe eine zu beachtende Obergrenze von durchschnittlich (Hauptort und Ortsteile) von **5,18 €** pro Übernachtung aus. Diese Obergrenze ist von den bisher geltenden Sätzen so weit entfernt, dass die Verteuerung des Konus-Modells sowie die zur leichteren Handhabung sinnvolle Glättung auf volle 10-Cent-Beträge ohne weiteres abgedeckt sind.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Situation:

Neben dieser Erhöhung der Kurtaxesätze für die Fallgruppen mit Konusvorteil hält die Verwaltung eine weitere Änderung der Kurtaxesatzung für sinnvoll, die die Kurtaxepflichtigen nach § 2 Absatz 2 der Kurtaxesatzung (Fassung vom 18.05.2015) betrifft, also die Fälle der Pauschalkurtaxe für Zweitwohnungsbesitzer.

Die Satzung in ihrer bisherigen Fassung regelt die Erhebung für diesen Personenkreis wie folgt: (Auszüge)

§ 2 Kurtaxepflichtige

....
2) *Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.*

....

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

....
4) *Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Sie beträgt das **28-fache** des nach Absatz 2 jeweils geltenden Satzes pro Aufenthaltstag.*

5) *In den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.*

....

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

....
2) *Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Absatz 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalender vierteljahres, bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheides fällig.*

....

Die Pauschalkurtaxe für Zweitwohnungsbesitzer ist derzeit personenbezogen geregelt, wobei sie seit jeher pro Wohnung auf maximal zwei Personen begrenzt erhoben wird, die dann auch in den Genuss der Kurkarte kommen, allerdings bei Konus nach den Konus-Regeln ausgeschlossen sind.

Bei Single-Haushalten wird nur eine Person zur Kurtaxe herangezogen. Die Erhebungspraxis geht also –was die Begrenzung auf 2 Personen betrifft- eher in Richtung einer wohnungsbezogenen Veranlagung, die sich mit der Satzungsregelung

(personenbezogen) nicht deckt. Die Pauschalkurtaxe allerdings anhand der Personen zu erheben, die die Wohnung (an irgendeinem Tag im Jahr) benutzen, ist nicht praktikabel, so dass tatsächlich vieles für die Wohnungsbezogenheit spricht. Das Abgabenrecht erlaubt es den Gemeinden auch, nach den Grundsätzen der Typisierung und Pauschalierung die Kurtaxe wohnungsbezogen, also unabhängig von der Zahl der Personen, die die Wohnung benutzen, zu erheben.

Dies wird man auch für die sinnvollere Alternative halten müssen: Die Pauschalkurtaxe konsequent personenbezogen (also zahlenmäßig nach oben offen) zu erheben, ist äußerst aufwendig, hoch fehleranfällig und außerdem von der Nachprüfbarkeit her schwierig zu praktizieren.

Es spricht außerdem ein finanzieller Aspekt klar dafür, hier von der Personen- zur Wohnungsbezogenheit zu wechseln:

Fremdenverkehrsgemeinden, d.h. Kur- und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50.000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen erhalten jährlich pauschale Zuweisungen nach Maßgabe des § 20 FAG.

Bei deren Bemessung werden auch die Kurtaxepauschalen berücksichtigt, allerdings unterschiedlich: bei der personenbezogenen Pauschalkurtaxe werden 50 Übernachtungen pro Jahrespauschale (Person), bei der wohnungsbezogenen Pauschalkurtaxe pro Einzimmerwohnung 100 Übernachtungen, pro Mehrzimmerwohnung und Wohnwagen 150 Übernachtungen pro Jahr anerkannt.

Mehrzimmerwohnungen sind von uns nach dem Personenmaßstab daher mit 100 Übernachtungen pro Jahr zu melden, während nach dem Wohnungsmaßstab 150 Übernachtungen erreicht werden könnten – dies bedeutet, dass wir bei den Zweitwohnungen im Finanzausgleich regelmäßig auf rd. 1/3 der Übernachtungszahlen verzichten. Die Gemeinde würde also beim Finanzausgleich von einem Wechsel profitieren.

Eine weitere finanzielle Folge wäre, dass sich in den Fällen von Zweitwohnungen mit nur einem Wohnungsinhaber (Single-Haushalte) die pauschale Kurtaxe verdoppeln würde, was für die betroffenen rd. 70 Fälle eine Mehrbelastung von durchschnittlich rd. 26 € bedeuten würde (im Hauptort 28,00 €, in den Ortsteilen 19,60 € pro Jahr).

Bei einem Wechsel von personen- auf wohnungsbezogene Kurtaxe würden sich **Mehreinnahmen aus FAG-Zuweisungen und aus Kurtaxe von zusammen rd. 5.500 € ergeben.**

Die Verwaltung hält einen solchen Systemwechsel auf Wohnungsbezogenheit für sinnvoll:

Er ist rechtlich ohne Weiteres zulässig, deckt die bisherige pragmatische Veranlagungspraxis ab, es würden eine mit vertretbarem Aufwand nicht praktikable Satzungsbestimmung geändert und Mehreinnahmen erzielt, die zum größeren Teil aus Landeszuweisungen, zu geringerem Teil aus einer Mehrbelastung der Abgabepflichtigen entsteht. Die Mehrbelastung der Abgabepflichtigen (wie geschildert Single-Haushalte von Zweitwohnungsbesitzern) hält sich dabei in Grenzen. Die Vorteile der Allgemeinheit überwiegen die Nachteile der Betroffenen, insbesondere auch wegen des Mehrwerts im FAG-Zuweisungsbereich, so dass die

Abwägung von Vor- und Nachteilen insgesamt eindeutig für die geschilderte Systemänderung auf wohnungsbezogene Bemessung spricht.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, sich die Abgabekalkulation zu eigen zu machen und die Regelungen über die Höhe der Kurtaxesätze und den geänderten, auf die Wohnung bezogenen Maßstab für die Pauschalkurtaxe zu beschließen.

Daneben ist in § 7 Absatz 4 noch eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das „jeweils“ (statt „heute“) geltenden Melderechts vorgesehen – der statische wird in einen dynamischen Verweis geändert.

Nachdem am 18.05.2015 die Befreiungsregelungen umfassend geändert worden sind, bietet sich an, im Zuge der nun anstehenden Satzungsänderung die Kurtaxesatzung neu zu fassen, wodurch das Regelwerk im Zusammenhang übersichtlich bleibt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorgelegte und erläuterte einheitliche Kalkulation einer Kurtaxe (§ 43 KAG) und eines Fremdenverkehrsbeitrages (§ 44 KAG) -Stand 06.2017- zur Kenntnis zu nehmen und sich diese zu eigen zu machen. Die Neufassung der Kurtaxesatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf wird beschlossen.

TOP 9) Verschiedenes

Bürgermeister Berger informiert zum Abschluss der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderats kurz über die Erneuerung der Informationstafel am südlichen Ortseingang beim Standort Kläranlage sowie über den Termin am 14. September 2017 in Bad Säckingen zur Eröffnung der „Fairen Woche“.